

Anlage 1

zum Kommissionshandelsvertrag vom
zwischen

dem VEB Kohlehandel
und dem Kommissionshändler

Gemäß § 1 Abs. 1 des obengenannten Vertrages erfolgt die Belieferung (mit festen Brennstoffen) nachfolgend aufgeführter gewerblicher Abnehmer durch den Kommissionshändler.

Name	Ort	Brennstoffart	Menge
------	-----	---------------	-------

....., den

Kommissionshändler	Direktor VEB Kohlehandel
--------------------	-----------------------------

Anlage 2

zum Kommissionshandelsvertrag vom
zwischen

dem VEB Kohlehandel
und dem Kommissionshändler

Für das Jahr 19...
werden entsprechend § 1 Abs. 2 des obengenannten Vertrages folgende Kennziffern vereinbart:

1. Umsatz und Leistung

Umsatz an die Bevölkerung	t
Umsatz an gewerbliche Abnehmer	t
Gesamtumsatz	t
darunter Braunkohlebriketts	t
darunter Frei-Gelaß-Lieferungen	t
darunter an die Bevölkerung	t

2. Lagerbestand

Der Kommissionshändler hat einen Durchschnittsbestand von t zu halten.

Er stellt Lagerkapazität bis zu t maximal zur Verfügung.

Davon

..... t im Freien
..... t unter Dach.

3. Beschäftigte

Für die Durchführung der Versorgungsaufgaben ist der Kommissionshändler berechtigt, bis zu

..... Arbeitskräfte = VbE

und Aushilfskräfte mit Stunden

davon

im produktiven Bereich

..... Arbeitskräfte = VbE

in der Verwaltung

..... Arbeitskräfte = VbE

zu beschäftigen.

4. Lohnkosten

Entsprechend den gültigen Tarifverträgen beträgt die maximale Bruttolohn- und Gehaltssumme für die ständig Beschäftigten des Kommissionshändlers M.

2,5% davon = M sind dem VEB Kohlehandel als Prämienfonds für die materielle Anerkennung der Leistungen der beim Kommissionshändler im M&eitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigten zuzuführen.

Darüber hinaus sind jährlich 125 M je Vollbeschäftigten-einheit zur Finanzierung kultureller und sozialer Leistungen dem VEB Kohlehandel zu überweisen.

....., den

Kommissionshändler	Direktor VEB Kohlehandel
--------------------	-----------------------------

Anlage 3

zum Kommissionshandelsvertrag vom
zwischen

dem VEB Kohlehandel
und dem Kommissionshändler

Gemäß § 5 des obengenannten Vertrages wird folgende Gesamtprovision vereinbart:

1. Für seine Tätigkeit erhält der Kommissionshändler bei den Warenarten, die der Anordnung über die Preise für feste Brennstoffe¹ unterliegen, folgende Provisionsätze:

a) Großverbraucher im Sinneder gültigen Preisanordnung

ab Lager M..... je t

Lieferung kippfähig M..... jet

b) übrige Abnehmer ab Lager M..... jet

Lieferung kippfähig M..... jet

Lieferung nicht kippfähig M..... jet

Lieferung frei Gelaß M..... je t

Lieferung frei Gelaß gestapelt M..... jet

Für Warenarten, die nicht der Anordnung über die Preise für feste Brennstoffe unterliegen, erhält der Kommissionshändler eine Provision in Höhe von % der realisierten Handelsspanne.

2. Bei der Abholung der festen Brennstoffe im Landabsatz wird die Zonenfracht nicht in die Provision einbezogen, sondern als Kostenerstattung gezahlt.

Dafür werden je t abgeholte feste Brennstoffe

..... M für Braunkohlebriketts und

..... M für Rohbraunkohle erstattet.

3. Übernimmt der VEB Kohlehandel Teilleistungen, so werden dafür folgende Kosten in Anrechnung gebracht und von der Provision einbehalten:

für Entladen M/t

für Anfuhr M/t

für Absacken M/t

..... M/t

..... M/t

..... M/t

..... M/t

4. Sondervereinbarungen

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.

....., den

Kommissionshändler	Direktor VEB Kohlehandel
--------------------	-----------------------------

¹ i. Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mal 1975 (GBL I Nr. 22 S. 376).